

4. Um die Gesetzlichkeit bei der Festsetzung der Strafe zu verwirklichen, muß das Gericht auch all die *Hinweise für die Strafzumessung beachten, die in den betreffenden Strafgesetzen ausdrücklich gegeben werden oder sich aus ihnen ergeben.*

Unser geltendes Strafrecht kennt nur eine gesetzliche Bestimmung, die sich ausdrücklich auf die strafzumessende Tätigkeit der Gerichte bezieht, den § 27 c Abs. 1 und 2 StGB. Für die Zukunft sollte in Erwägung gezogen werden, allgemeine Grundsätze für die Strafzumessung und besondere Strafzumessungsgründe gesetzlich zu fixieren.

III. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens als Maßstab für die Bestrafung

1. Allgemeine Grundsätze

Um zutreffend und gerecht zu bestrafen, muß das Gericht dem gesetzlichen Strafrahmen diejenige Strafe entnehmen, die den *Besonderheiten des konkreten Verbrechens und der Persönlichkeit des Täters entspricht.* Das Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik ist vor allem eine gesellschaftsgefährliche Handlung. Die Gesellschaftsgefährlichkeit ist seine grundlegende Eigenschaft und zugleich auch der Grund für die Bestrafung des Verbrechers. Bei der Beurteilung eines Verbrechens ist entscheidend, in welchem Maße es gegen die Interessen der Werktätigen und des einzelnen Bürgers, gegen unseren Staat und gegen unsere gesellschaftliche Ordnung gerichtet ist. *Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens, demzufolge auch der Grad der moralisch-politischen Verwerflichkeit ist die Grundlage für die Beurteilung der Schwere eines Verbrechens.*

Als Reaktion unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates auf ein begangenes Verbrechen muß die Strafe der Schwere dieses Verbrechens entsprechen, d. h. die Strafe muß dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens angemessen sein. Sie darf grundsätzlich niemals schwerer sein und nur dann milder bemessen werden, wenn besondere Umstände, namentlich in der Täterpersönlichkeit, dies rechtfertigen. Damit wird der vom revolutionären Bürgertum im Kampf gegen das feudale Gesinnungsstrafrecht aufgestellte Grundsatz der Proportionalität von Tat und Strafe vom Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik auf wirklich demokratischer Grundlage realisiert.